

# Abgeltung und Abrechnung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen

## Schulveranstaltung gemäß § 13 SCHUG

Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler bzw. der Schülerin und durch die körperliche Eräftigung.

## Schulbezogene Veranstaltung gemäß § 13a SCHUG

Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen und der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dienen und eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist.

## Abgeltung der Reisekosten

Die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern kann wie bei Schulveranstaltungen durch Lehrpersonen, Erzieherinnen und Erzieher, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen oder durch andere geeignete Personen erfolgen. Soll diese Tätigkeit im Einvernehmen zwischen Dienstbehörde/Personalstelle und Lehrperson durch eine in einem Lehrpersonendienstverhältnis stehende Lehrperson ausgeübt werden, so eignet sich diese Tätigkeit für die Erteilung eines Dienstreiseauftrages und es besteht dann ein Anspruch auf Abgeltung von Reisegebühren.

### Altes Dienstrecht

Leitung einer mehr als viertägigen Schulveranstaltung:

4,33 WE der LVG III, das sind 4,547 WE für die Woche in der die Schulveranstaltung endet.

Begleitung einer mehr als zweitägigen Schulveranstaltung:

Referenzwert ist die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe L1

L1 12,1 ‰ pro Tag € 58,9

L2 9,8 ‰ pro Tag € 47,7

### Neues Dienstrecht

Leitung einer mehr als viertägigen Schulveranstaltung:

Gemäß § 47a (2) VBG € 261,5

Begleitung einer mehr als zweitägigen Schulveranstaltung:

Gemäß § 47a (1) VBG € 53,1 pro Tag

Die Abgeltungen für Leitung und Begleitung sind Nebengebühren und belasten das Schulbudget nicht.

## Reisekostenvergütung - § 49a RGV

1. Dienstreiseauftrag: Die EINTEILUNG einer Lehrperson durch die Schulleitung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung gilt als Dienstreiseauftrag.
2. Die Abgeltung für die Nächtigung ohne Frühstück: Ohne Beleg € 17,00 je Nacht; mit Beleg max. 800% des Zuschusses von € 17,00. Das sind max. € 153,00 (ab 1.1.2025) insgesamt.
3. Die Reisekostenvergütung (Anm.: Fahrtkosten) bemisst sich nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (wie Bahnfahrt 2. Klasse, Autobus, billigste Schifffahrtsklasse). Von allfälligen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen.  
Ersatz der Reisekosten für die erste Wagenklasse ist für Schulveranstaltungen ausgeschlossen (§ 4 SchVRGV 2024). Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet. Der Beförderungszuschuss gilt auch für Schulveranstaltungen.
4. Die Abrechnung hat **innerhalb** von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat in dem das Ende der Dienstreise liegt, zu erfolgen.
5. Es ist neben der eigenen Rechnung auch die Gesamtrechnung der Schulveranstaltung für die Reisekostenabrechnung beizulegen. Die Reisezulage beträgt je Art der Schulveranstaltungen im In- und Ausland:

Art der Schulveranstaltung	Dauer	% von Tarif I (€ 30,00) § 13 RGV	Betrag je Tag	steuerfrei
Schulveranstaltung	unter 5 Stunden	0	0	0
Schulveranstaltung	von 5 Stunden	33,33%	10,00	Ja
halbtägige Wander- und Sporttage	mehr als 5 bis 8 Stunden	42,5%	12,75	Ja
bei allen übrigen Schulveranstaltungen	mehr als 5 bis 8 Stunden	33,3 %	10,00	Ja
Exkursionen und Berufs-praktische Tage	mehr als 12 bis 24 Stunden	76%	22,80	Ja
eintägige Wander- und Sporttage	mehr als 8 Stunden	87,5%	26,25	Ja
alle übrigen Schulveranstaltungen	mehr als 8 Stunden	66,67%	20,00	Ja
Wintersportwochen	mehrtägig	121%	36,30	Bis € 30,0 pro Tag
Sommersportwochen	mehrtägig	105%	31,50	Bis € 30,0 pro Tag
alle übrigen mehrtägigen Schulveranstaltungen	mehrtägig	96%	28,80	Ja